



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 14. Februar 2024	Nr. I-0010/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“ in der Gemeinde Perl, im Ortsteil Besch

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Perl hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Besch gefasst (Geltungsbereich siehe Abbildung). Gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“ liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer Thermolyse-Recyclinganlage für Altreifen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Ortslage Besch im Gewerbegebiet „Wieser Weg“.

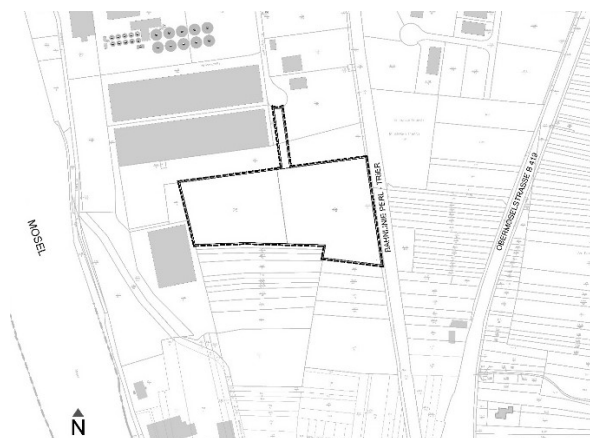


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“, ohne Maßstab, genordet.

Weiterhin hat der Gemeinderat Perl in seiner Sitzung am 06.02.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gem. BauGB § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren entwickelt. Entsprechend wird bekannt gemacht:

1. dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach BauGB § 2 Abs. 4 aufgestellt wird; vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen;
2. dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entwürfe von Bebauungsplan und Begründung in der Zeit vom 16.02.2024 bis 18.03.2024 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Perl, Bauamt, Zimmer 1.07, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Perl <https://perl.saarland/offenlage-bplan.html> sowie über das landesweite UVP-Portal elektronisch abrufbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich zu dem Entwurf und der Niederschrift schriftlich oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse vorzimmer@perl-mosel.de äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Perl, den 09.02.2024
Der Bürgermeister
Ralf Uhlenbruch